

Satzung des Faschingsvereins Markt Schwaben

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Faschingsverein Falkonia Markt Schwaben, nachfolgend in dieser Satzung auch Verein genannt.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er im Vereinsnamen den Zusatz e.V.) (wurde gelöscht)

Der Verein hat seinen Sitz in Markt Schwaben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Tradition der früher in Markt Schwaben stattgefundenen Faschingsumzüge und öffentlichen Faschingsveranstaltungen wieder aufleben zu lassen und so zum kulturellen Leben in Markt Schwaben beizutragen.

Die Finanzierung dieser Vereinstätigkeit erfolgt durch Mitgliedsbeiträge sowie Spenden von Vereinsmitgliedern und anderen Personen oder Firmen, ferner durch den Verkauf von Faschingsabzeichen an die Besucher der Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein (vorher: „Er“) ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (wurde ergänzt)

Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten einen Ersatz der tatsächlich entstandenen Aufwendungen sowie eine pauschale Vergütung für den Zeitaufwand in Höhe der steuerlich maximalen Höhe des Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG. (vorher: Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. (vorher: Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.)

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, insbesondere durch Organisation, Ausstattung und Durchführung von öffentlichen Faschingsveranstaltungen und von Faschingsumzügen. (vorher: Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch Organisation, Ausstattung

und Durchführung von öffentlichen Faschingsveranstaltungen und von Faschingsumzügen.)

Die Markt Schwabener Vereine sollen dabei bestmöglich eingebunden werden. (vorher: Die Markt Schwabener Vereine werden dabei bestmöglich eingebunden.)

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können jede natürlich Person, sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der gegebenenfalls den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers sowie eine Abbuchungsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag einhalten soll. Näheres dazu beschließt das Präsidium.

Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

Ein Aufnahmeanspruch (vorher: **Aufnahmegespräch**) besteht nicht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Erstattungsansprüche für tatsächlich entstandenen Auslagen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,
die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen,
den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

mit dem Tod des Mitglieds,
durch freiwilligen Austritt,
durch Streichung von der Mitgliederliste,
durch Ausschluss aus dem Verein,
durch die Auflösung des Vereins.

Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären. Er kann zum Ende des nächsten Quartals erfolgen.

Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium und teilt das Ergebnis dem Mitglied schriftlich mit. Dagegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung fordern. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung gilt das Mitglied als ausgeschlossen.

Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz Mahnung über ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist.

§ 6

Anspruch auf Vereinseigentum bei Austritt oder Ausschluss

Mitglieder, die ausgeschlossen oder freiwillig aus dem Verein ausgetreten sind, haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der eingezahlten Beiträge oder an das Vereinsinventar.

§ 7

Beitragspflicht

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu erheben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
das Präsidium (Vorstand gem. § 26 BGB),
die Kassenprüfer

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und Entlastung.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Wahl der Mitglieder des Präsidiums sowie der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Beschwerden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über Vereinsausgaben von mehr als 5.000,- Euro (i.W. fünftausend) (vorher: 10.000,00 DM i.W. zehntausend) im Einzelfall.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den/die Präsidenten / Präsidentin schriftlich oder per E-Mail mit Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung oder Versendung der E-Mail. **(vorher: ohne E-Mail)**

Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

§ 11

Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in, ersatzweise einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierfür gelten die in § 13 **(vorher: § 12)** dieser Satzung getroffenen Feststellungen entsprechend. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist in der Regel das entsprechende satzungsmäßige Mitglied des Präsidiums. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in die Niederschrift Einsicht zu nehmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist schriftlich und geheim durchzuführen, wenn ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zu einem die Satzung ändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Wahlen gilt folgendes:

- a) Der/die Präsident/in wird in Einzelabstimmung schriftlich und geheim gewählt.
- b) Stellvertretende/r Präsident/in, Schriftführer/in und Schatzmeister/in werden jeweils in Einzelabstimmung durch Akklamation gewählt. Buchstabe c gilt in Bezug auf geheime Wahl entsprechend.
- c) Durch Akklamation in Sammelabstimmung werden jeweils die Beisitzer und die Kassenprüfer gewählt. Wenn hierfür mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Ehren-

ämter zu besetzen sind oder wenn ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen, findet die Wahl in Sammelabstimmung schriftlich und geheim statt.

Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Wählbar ist zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, wahlberechtigt dagegen bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 12

Das Präsidium

Das Präsidium besteht

aus dem/der Präsidenten/in
dem/der stellvertretenden Präsidenten/in
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
und 3 Beisitzern

Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 13

Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Bestimmung der Tagesordnung
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.

Der/die Präsident/in und der/die stellvertretende Präsident/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der/die stellvertretende Präsident/in nur im Falle der Verhinderung des/der Präsident/in zur Vertretung berechtigt ist.

Der/die Präsident/in und sein/e Stellvertreter/in führen die laufende Geschäfte der einfachen Verwaltung, soweit sie nicht das Präsidium selbst übernimmt. Sie führen die Beschlüsse des Präsidiums bzw. der Mitgliederversammlung aus und sind bis zu einem Betrag von 250,- Euro (vorher: 500,- DM) im Einzelfall befugt, den Verein zur Erfüllung der Vereinsaufgaben durch Ausgaben zu belasten. Über die Ausgaben des Vereins im Einzelfall über 250,- Euro (vorher: 500,- DM) bis 5.000,- Euro (vorher: 10.000,- DM) entscheidet das Präsidium.

§ 14

Amtsauer des Präsidiuims

Das Präsidiuim wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Es bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiuimsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Präsidiuim bis zur Neuwahl die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Gleiches gilt für die Kassenprüfer.

§ 15

Beschlussfassung des Präsidiuims

Das Präsidiuim fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiuimssitzungen, die von dem / der Präsidenten/in, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der Stellvertreter/in schriftlich, telefonisch, telegraphisch oder per E-Mail (**vorher: ohne E-Mail**) einberufen werden.

Es ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es in der Regel nicht.

Das Präsidiuim ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Präsidiuims, darunter der/die Präsident/in oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind.

Ein Präsidiuimsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Sitzungsmglieder ihre Zustimmung dazu geben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit und offener Abstimmung entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiuimssitzung.

Die Präsidiuimssitzung leitet der/die Präsident/in, bei dessen Verhinderung der/die Stellvertreter/in.

Die Beschlüsse des Präsidiuims sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Präsidiuimssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 16

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder des Vereins können nur Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 17

Vereinsvermögen

Alles was von dem Verein angekauft oder ihm geschenkt ist, geht in sein Eigentum über und kann nicht mehr verlangt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein vorhandenes Vermögen dem Markt Markt Schwaben zur Verwendung für einen sozialen oder gemeinnützigen Zweck zu. (wurde gelöscht)

§ 18

Auflösung des Vereins

Sofern die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt und nichts anderes feststellt, sind der/die Präsident/in und sein/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (**vorher: Liquidateuren**). Ist dies nicht möglich, tritt an ihre Stelle der Markt Markt Schwaben.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Verein aus einem anderen, als den in dieser Satzung genannten Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein vorhandenes Vermögen dem Markt Markt Schwaben zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (wurde ergänzt)

§ 19

Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Faschingsvereins Falkonia Markt Schwaben am Samstag, den 21.03.2015 verlesen und von den anwesenden Mitgliedern ohne Gegenstimme mit sofortiger Wirkung beschlossen.

(vorher: Diese Satzung wurde vor der Gründungsversammlung des Faschingsvereins Falkonia Markt Schwaben am Freitag, den 26.03.1999 verlesen und von den anwesenden Mitgliedern ohne Gegenstimme mit sofortiger Wirkung beschlossen.)

Eingetragen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Ebersberg unter VR 619 am 14.05.1999.

Amtsgericht Ebersberg – Registergericht – Köhnen, Rechtspflegerin